

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2022



PRÄMIE – ZUSCHUSS – ENTLASTUNGSPAKET

Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen der steigenden Energiepreise sowie der Inflation abzumildern. Wir geben einen Überblick über die unterschiedlichen Pakete und Zuschüsse.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Teuerungs-Entlastungspaket	S.2
Energiekostenzuschüsse	S.2-3
Teuerungsprämie vs. Mitarbeiterbeteiligung	S.3-4
Höchstgerichtl. Entscheidungen	S.4
Kurzinfos	S.4-6
Terminübersicht bis Ende Dezember 2022	S.7
PZP Intern	S.8



1. TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET II UND III: DIE ABSCHAFFUNG DER „KALTEN PROGRESSION“

Zur Abfederung der derzeitigen Preissteigerungen in vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen wurde vom Gesetzgeber im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II nun auch die Abschaffung der „kalten Progression“ in Angriff genommen und im Juli ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf zur Begutachtung versandt. Die finale Gesetzgebung bleibt abzuwarten. Nachfolgend werden die näheren Details der neuen Regelungen im Überblick dargestellt.

Der **progressive Einkommensteuertarif führt im Zeitverlauf zum Effekt der „kalten Progression“, da die Schwellenwerte des progressiven Steuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst wurden.** Mit den beabsichtigten Änderungen im EStG sollen diese Schwellenwerte mit Wirkung ab dem Jahr 2023 jährlich an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst und damit der „kalten Progression“ begegnet werden.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Grenzbeträge der jeweiligen Progressionsstufen, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensbestandteile bis € 1 Mio. maßgebend sind (Einkommensbestandteile, die der höchsten Tarifstufe von 55 % unterliegen, sollen nicht entlastet werden);
- der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag,
- der Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag,
- der Pensionistenabsetzbetrag,
- die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus.

Die **Inflationsanpassung** wird durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt, nämlich durch eine

- **automatische Anpassung der relevanten Tarifgrenzen** im Ausmaß von **zwei Drittel der Inflation** sowie einem
- **jährlichen Gesetzesvorschlag** der Bundesregierung über die Verwendung des **restlichen Drittels**, worin entsprechende Entlastungsmaßnahmen für Bezieher von Einkünften enthalten sind.

Als maßgebende Inflationsrate wird der durchschnittliche Wert der Inflationsrate (Basis VPI, veröffentlicht von der Statistik Austria) vom Juli des vergangenen Jahres bis zum Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die Anpassung gilt ab dem Folgejahr. Basierend auf den VPI-Werten von Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt die im Jahr **2023 auszugleichende Inflation 5,2 %**. Davon werden **2/3 für die automatische Anpassung der relevanten Tarifgrenzen wirksam, somit 3,5 %**. Das für eine zusätzliche Abgeltung vorgesehene Restvolumen für 2023 beläuft sich auf € 617 Mio.

Der vorliegende Entwurf sieht derzeit keine Inflationsanpassung für den Kinderabsetzbetrag, den Familienbonus Plus, den Pendlereuro und den Kindermehrbetrag vor.

Die neuen Bestimmungen sollen **grundsätzlich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023** (bzw. bei Lohnsteuerpflichtigen für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2023) gelten.

1.1 Indexierung von Sozialleistungen

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Inflationsraten ist auch die Indexierung von Sozialleistungen geplant. Ab 1.1.2023 sollen u.a. Krankengeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe (bereits ab 1.9.2023), Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag valorisiert werden. Für die Aufwertung wird der Anpassungsfaktor für die gesetzlichen Pensionen gem. § 108f ASVG herangezogen.

2. ENERGIEKOSTENZUSCHÜSSE – HILFE FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN

Zur Abmilderung der derzeit dramatischen Preissteigerungen auf dem Energiesektor wurde bereits am 27. Juli 2022 das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) veröffentlicht, welches die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Direktzuschüssen an besonders

energieintensive Unternehmen festlegt. Das Gesetz tritt erst mit Genehmigung durch die EU in Kraft.

Ziel des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung von sogenannten **„energieintensiven Unternehmen“**, die besonders mit den hohen Energiekosten zu kämpfen

haben. Die Förderung wird als **Zuschuss** gewährt und kann für verwirklichte **Sachverhalte zwischen 1.2.2022 und 31.12.2022 beim aws beantragt** werden. Gefördert werden Mehrkosten für den betriebseigenen Verbrauch von Strom, Treibstoffen und Gas bis maximal € 400.000,00 pro Unternehmen. Förderungsberechtigt sind bestehende energieintensive Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

Als „energieintensives Unternehmen“ gelten solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen ODER die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens

0,5 % des Mehrwertes beträgt. Weitere Details sollen in einer Förderungsrichtlinie festgelegt werden. Deren Veröffentlichung bleibt abzuwarten.

Im Nationalrat wurde auch ein Begutachtungsentwurf zu einem **Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022** (SAG 2022) eingebracht. Geplant ist, dass Unternehmen, die von erheblich gestiegenen Strompreiskosten besonders betroffen sind, einen Zuschuss zum Ausgleich der indirekten CO2-Kosten erhalten. Wird eine Förderung nach dem SAG gewährt, ist eine Förderung für erhöhte Stromkosten im Jahr 2022 nach dem UEZG ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachförderung).

3. TEUERUNGSPRÄMIE VERSUS MITARBEITERBETEILIGUNG

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern **jährlich** eine **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu € 3.000,00 auszubezahlen. Auf Grund der jüngst eingetretenen Teuerungen hat der Gesetzgeber eine abgabenfreie **Teuerungsprämie** geschaffen. Um die diversen (Steuer-)Vorteile dieser zwei Prämien nutzen zu können, dürfen

pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien kombiniert € 3.000,00 nicht übersteigen. Wir wollen Ihnen einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prämien liefern, damit Sie eine für Ihre Mitarbeiter optimale Entscheidung treffen können:

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000,00 pro Jahr pro MA ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000,00 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000,00 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	2022 und 2023	Ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	Keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Teuerungsprämie das präferierte Instrument sein, zusätzliche Prämien an Mitarbeiter auszubezahlen, weil diese zur Gänze von den Lohnnebenkosten befreit ist. Da die Gewährung von

Teuerungsprämien auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt ist, wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung voraussichtlich erst im Jahr 2024 an Bedeutung gewinnen, sofern die Teuerungsprämie nicht verlängert wird.

4. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

VwGH: Laufende Zahlungen in den Reparaturfonds nicht sofort abzugsfähig:

Im vorliegenden Fall hat sich der VwGH erstmals dazu geäußert, ob Beiträge zur Instandhaltungsrücklage im Jahr der Zahlung als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu werten sind. Die geleisteten Zahlungen sind nicht als sofortige Werbungskosten im Jahr der Zufuhr abzugsfähig. Der VwGH begründet seine Ansicht damit, dass zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht feststeht, welche Verbesserungs- oder Erhaltungsarbeiten mit der Rücklage vorgenommen werden und damit auch noch nicht beurteilt werden kann, ob es sich um aktivierungspflichtige (z.B. Herstellung oder Instandsetzung) oder sofort abzugsfähige Ausgaben (Instandhaltung) handelt. Erst wenn das Rücklagenguthaben tatsächlich verwendet wird, steht der Ausgabencharakter fest und erst dann können (anteilige) Werbungskosten geltend gemacht werden.

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH für eine bisher ungeklärt gebliebene Frage Rechtssicherheit geschaffen, jedoch eröffnet er dadurch auch weitreichende steuerliche Problemfelder wie zB: Wie ist eine nicht verbrauchte

Instandhaltungsrücklage beim Verkauf/Ankauf des WE-Objekts zu berücksichtigen? Wie ist zu verfahren, wenn bislang die Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Ausgaben behandelt wurden?

In der Literatur wird erstere Frage damit „gelöst“, dass beim Ankauf/Verkauf die unverbrauchte Rücklage aus dem Kaufpreis herausgerechnet wird und somit nicht der Immo-ESt (jedoch der Grunderwerbsteuer) unterliegt. Auf der Käuferseite ist der Kaufpreis in Boden, Gebäude und Rücklage aufzuteilen, da nur vom „reinen“ Gebäudewert eine AfA geltend gemacht werden kann (Die Finanzverwaltung geht derzeit davon aus, dass eine derartige Trennung nur dann zulässig ist, wenn der Rücklagenbetrag ausdrücklich im Vertrag angeführt wird). Für letztere Frage und zahlreichen weitere, gibt es derzeit noch keine „Lösung“. Es wäre allerdings - allein schon aus Gründen der Administrierbarkeit - eine Stichtagslösung (z.B. gekoppelt an das Inkrafttreten der WEG-Novelle 2022) für all diejenigen, die bislang die Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht haben, wünschenswert.

5. KURZINFOS

Der Basiszinssatz wurde von der EZB um 0,5 % auf nunmehr minus 0,12 % erhöht (seit März 2016: minus 0,62 %),

dadurch ergeben sich mit Wirksamkeit 27.7.2022 folgende Zinssätze:

gesetzlich festgelegte Zinssätze	ab 27.7.2022	
Stundungszinsen	1,88 %	bis 30.6.2024 gem § 323c Abs 13 BAO
Anspruchszinsen	1,88 %	
Aussetzungszinsen	1,88 %	
Beschwerdezinsen	1,88 %	
Umsatzsteuerzinsen	1,88 %	Anwendung gem § 323 Abs 75 BAO

Vorerst unverändert bleiben der Verzugszinssatz für B2B-Geschäfte bis 31.12.2022 mit 8,58 % und der Verzugszinssatz für rückständige SV-Beiträge mit 1,38 % bis 30.9.2022 bzw bis 31.12.2022 mit 3,38 %.

5.1. Forschungsprämie: Neuerungen durch das AbgÄG 2022

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurden die Rahmenbedingungen für die 14%ige Forschungsprämie verbessert, insbesondere durch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage um den fiktiven Unternehmerlohn, die Ausdehnung der Antragsfrist auf vier Jahre und die Möglichkeit der Teilauszahlung der Forschungsprämie.

Für die **Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns** (für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit können € 45,00 pro Stunde, maximal 1.720 Stunden (= € 77.400,00 pro Person und VJ) angesetzt werden. Damit soll vor allem Start-Ups und kleinen Unternehmen, die sich in der Forschung engagieren, geholfen werden. Formelle Voraussetzung ist, dass für die Berechnung **Zeitaufzeichnungen** mit aussagekräftiger Beschreibung der Tätigkeit für den Forschungs- und Entwicklungsbereich geführt werden.

Die **Antragsfrist** für die Forschungsprämie ist nun mit **vier Jahren** ab Bilanzstichtag befristet. Die Antragstellung ist nur noch elektronisch via FinanzOnline möglich. Beide Regelungen gelten **erstmalig für Forschungsprämien, die das Kalenderjahr 2022 betreffen** und nach dem 30.6.2022 beantragt werden.

Häufig umfassen Prämienanträge mehrere Forschungsprojekte oder Forschungsschwerpunkte. Bei der Prüfung der Anträge kann es sich ergeben, dass dem Antrag hinsichtlich eines Teiles der Projekte nicht vollinhaltlich entsprochen werden kann. Dies führt zu Verzögerungen, auch für den unstrittigen Teil. Mit der Neuregelung wurde nun die Möglichkeit geschaffen, eine **Teilauszahlung in Bezug auf den unstrittigen Teil des Antrages** zu erlangen. Eine Teilauszahlung erfolgt nur auf Antrag des Anspruchsberechtigten. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Abgabenbehörde.

5.2. Umsatzsteuer – Verzinsung nach dem AbgÄG 2022

Mit dem neuen § 205c BAO idF AbgÄG 2022 wurde

eine eigene Regelung für **Umsatzsteuerzinsen** gesetzlich verankert. Damit sollen die Vorgaben des EuGH in nationales Recht umgesetzt und die bisherige Regelungslücke für Zinsansprüche im umsatzsteuerlichen Veranlagungsverfahren geschlossen werden. Umsatzsteuerzinsen gelten sowohl für Gutschriften wie für Nachzahlungen. Die Umsatzsteuerzinsen müssen mindestens € 50,00 betragen.

Gutschriften

- Gutschriften sind **ab dem 91. Tag** nach Einlangen einer Voranmeldung (UVA) bis zur Verbuchung des Überschusses (oder allenfalls Bekanntgabe des Bescheides) auf dem Abgabenkonto zu verzinsen.
- Gutschriften aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung (Überschuss wurde geltend gemacht) sind ab dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen. Beispiel: die USt-Jahreserklärung für 2022 mit einem Überschuss wird am 15.5.2023 eingereicht. Der Bescheid des FA ergeht erst am 12.10.2023. → Für den Zeitraum von 14.8.2023 bis 12.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen gutzuschreiben. Die Verzinsung erfolgt für jenen Betrag, der tatsächlich gutgeschrieben wird.

Nachforderungen

- Wird eine UVA mit daraus resultierender Umsatzsteuerzahllast verspätet eingereicht, ist **ab dem 91. Tag** nach Fälligkeit bis zum Einlangen der Voranmeldung die Nachforderung zugunsten der Finanzbehörde zu verzinsen. Beispiel: die UVA für 08/2022 mit einer Zahllast wird am 28.02.2023 verspätet eingereicht. → Umsatzsteuerzinsen sind ab 16.1.2023 (91. Tag nach Fälligkeit UVA 08/2022) bis 28.2.2023 vorzuschreiben.
- Nachforderungen aufgrund einer Abgabefestsetzung infolge einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** sind hingegen **ab dem 1. Oktober des Folgejahres** bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen. Beispiel: die USt-Jahreserklärung für 2022 wird am 26.6.2023 eingereicht (Zahllast € 8.000,00). Der Bescheid des Finanzamtes ergeht am 21.10.2023. → Für den Zeitraum von 1.10.2023 bis 21.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen zu verhängen.

5.3. Auszahlung von Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus startete im September

Die Auszahlung startete bereits mit Anfang September 2022 und nicht wie ursprünglich geplant ab Oktober 2022.

Der **erhöhte Klimabonus beläuft sich im Jahr 2022 auf insgesamt € 500,00 pro Person bzw. € 250,00 für Kinder** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Jahr 2022 zumindest an 183 Tagen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte. Für Kinder, die ab dem 3. Juli 2022 geboren wurden, besteht demnach noch kein Anspruch für das Jahr 2022. Der erhöhte

Klimabonus wird auf zwei Arten ausbezahlt.

- All jene, die am Stichtag 22.7.2022 eine aktuelle Kontonummer in FinanzOnline eingetragen haben oder eine Pension, Pflegegeld oder Kindergeld beziehen, bekommen das Geld auf das Konto überwiesen.
- Jene Menschen in Österreich, für die der auszahlenden Stelle keine aktuelle Bankverbindung vorliegt, erhalten Gutscheine zugesandt, die in vielen Geschäften oder über die bank99 eingelöst werden können. Eine Übersicht möglicher Einlösestellen und weitere Infos gibt es auf der Homepage www.klimabonus.gv.at.



6. TERMINÜBERSICHT BIS ENDE DEZEMBER 2022

Der 30. September ist einer der wichtigsten Termine im laufenden Jahr, vor allem, was die Fristen für die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen des vorangegangenen Jahres betrifft. Heuer gilt es genauer hinzuschauen, da coronabedingte Sonderregelungen wie für das Jahr 2019 und 2020 für das Veranlagungsjahr 2021 nur teilweise wieder gelten.

6.1. Termin 30. September 2022

- **Rückwirkende Umgründungsvorgänge**

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2021 bis spätestens 30.9.2022 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

- **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge** (€ 50,00 im Kalenderjahr, € 400,00 im Quartal).

- **Heuer wieder Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2021**

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von **Anspruchszinsen (derzeit 1,88 % pa.)**. Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine **freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung** zu leisten.

Bei Guthaben aus der Veranlagung 2021 werden natürlich auch wieder Anspruchszinsen gutgeschrieben. Gutschriften aus der Umsatzsteuerveranlagung 2021 werden – im Gegensatz zu Nachzahlungen für 2021 - ebenfalls verzinst.

- **Herabsetzung von ESt-/KSt-Vorauszahlungen wegen gestiegener Energiekosten**

Der hohe Anstieg an Energiekosten belastet die österreichischen Betriebe in unterschiedlichen Branchen und Größen. Die Finanzverwaltung reagiert mit einer vereinfachten Möglichkeit, die Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahr 2022 herabzusetzen. Konkret kann die Herabsetzung der ESt-/KSt-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 auf 50 % des bisher festgesetzten **Betrages**

in folgenden Fällen beantragt werden:

Jedenfalls, wenn für das **Kalenderjahr 2021 bzw. das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung** besteht oder bei Glaubhaftmachung eines **mehr als 3%igen Energiekostenanteils an den Gesamtkosten** (Umsatz abzüglich Gewinn bzw. im Verlustfall Umsatz zuzüglich Verlust).

Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in **Einzelfällen noch niedriger bzw. mit Null durch Überprüfung eines substantiierten Nachweises der konkreten Betroffenheit festzusetzen, bleibt unberührt**. Die Antragstellung kann wie bisher über Finanzonline erfolgen. (Info des BMF vom 1.4.2022, 2022-0.235.942)

6.2. Frist für Firmenbuch-Offenlegung verlängert

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmten Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2021** sind **elektronisch beim Firmenbuch einzureichen** und offenzulegen. Erneut wurden die Fristen der Aufstellung und Offenlegung für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 um drei Monate – somit **bis zum 31.12.2022 - verlängert**. Für Gesellschaften mit einem Bilanzstichtag ab dem 31.3.2022 gilt wieder die gewohnte 9-Monatsfrist. Bei Gesellschaften mit einem Bilanzstichtag am 31.1.2022 und am 28.2.2022 ist eine verkürzte Offenlegungsfrist zu beachten. Die Offenlegung muss in diesen Fällen ebenfalls bis spätestens 31.12.2022 erfolgen.

Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700,00 **pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften sogar auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt € 350,00.

PZP INTERN

Prüfungserfolge

Mag. Julia Raab hat die Bilanzbuchhalterprüfung am Wifi Wels erfolgreich abgelegt.

Wir gratulieren Michael Spreitzer LL.B. zum Abschluss seines Wirtschaftsrecht-Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz.

Es tut sich was bei PZP

Wir freuen uns immer über Möglichkeiten, uns einem jungen und interessierten Publikum vorstellen zu können. So geschehen beim diesjährigen Karriere-Tag der HAK und HLW Ried i.l. Welche Berufswege in unserer Kanzlei eingeschlagen werden können und in welchen thematischen Bereichen die Karriere bei PZP beginnt, das konnten wir vielen Schüler*innen im direkten Gespräch näherbringen.



Dass der berufliche Weg bei PZP „lebensfüllend“ sein kann, lässt sich am besten an unserem jüngsten Pensionisten, Herrn Walter Doppler, zeigen. 49 Jahre lang, ab März 1973, war Walter ein fixer Bestandteil unseres Bilanzierungsteams. Wir bedanken uns herzlich für die jahrzehntelange Treue zum Unternehmen, die aktiv gelebte Klientenbetreuung, die zahllosen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen und die vielen lustigen Momente und Begebenheiten im Kollegenkreis. Für seinen Ruhestand wünschen wir „Wadi“ viel Gesundheit und viel Freude mit den neuen Aufgaben und Zielen!

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2022



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Bettmesserstrasse 1, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at